

69. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs

22. bis 24. Mai 2017 in Düsseldorf

TOP 3: Pressearbeit

Beschluss

Die Erläuterung gerichtlicher Entscheidungen und die Erklärung juristischer Zusammenhänge in der Öffentlichkeit und in den Medien ist eine wesentliche Aufgabe der Gerichte. Sie wird durch ihre Pressesprecherinnen und Pressesprecher wahrgenommen. Für eine sachorientierte und zutreffende Berichterstattung sind Medienvertreter auf kompetente, informierte und erreichbare Ansprechpartner bei den Gerichten angewiesen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs treten dafür ein, dass Pressesprechern zur Erfüllung ihrer Aufgabe sowohl die erforderliche Infrastruktur, vor allem aber ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Deshalb müssen Pressesprecher in einem der Bedeutung ihrer Aufgabe angemessenen Umfang von ihrer richterlichen Tätigkeit freigestellt werden.

Eine angemessene Freistellung der Pressesprecher muss durch die Landesjustizverwaltungen bei der Personalausstattung unterstützt werden und sollte beispielsweise in die Presserichtlinien aufgenommen werden. Insoweit verweisen die Präsidentinnen und Präsidenten auf die Presserichtlinien der bayerischen Justiz, die jedenfalls Orientierungswerte für Mindestfreistellungen definiert.